

Hinweise zur Datenverarbeitung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte

1. Verantwortliche und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M., Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Präsidenten, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M., Tel. +49 69/17 00 98 01, E-Mail: info@rak-ffm.de.

Der Datenschutzbeauftragte ist unter den oben genannten Daten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt und unter datenschutzbeauftragter@rak-ffm.de erreichbar.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die im Antragsformular und im zugehörigen Fragebogen angegebenen Daten sowie die als Anlagen eingereichten Unterlagen werden nach Art.6 c) und e) DS-GVO i.V.m. § 3 Abs.1 HDSIG, §§ 4 bis 12a, 31, 31a Abs.2, 31b BRAO und RAVPV verarbeitet, um Ihren Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. bearbeiten zu können (§§ 4, 6 und 7 BRAO) und zum Zweck der Mitgliederverwaltung (Führung der Mitgliederakte, § 58 BRAO). Ohne Bereitstellung der entsprechenden Daten kann keine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgen. Entsprechendes gilt nach §§ 46, 46a, 4, 7, 10 bis 12a BRAO für den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt.

Außerdem holen wir eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein (§§ 36 Abs.1 und 2 BRAO, 30 Abs.5, 41 Abs.1 Nr.11 BZRG). Zum Zweck der Mitgliederverwaltung werden Änderungen von Namen, Adressen und Kontaktdaten gespeichert, die nach §§ 27 Abs.2 BRAO, 24 BORA mitzuteilen sind. Auch die amtlichen und (freiwillig) angezeigten Vertreterbestellungen sowie Daten der durch die Versicherungen nach § 51 Abs.6 S.1 BRAO mitzuteilenden neuen und endenden Berufshaftpflichtversicherungen werden im Rahmen der Mitgliederakte gespeichert.

3. Empfänger / Weitergabe der Daten

Wir übermitteln die in § 31 Abs.3 BRAO genannten Daten an das bundesweite amtliche Rechtsanwaltsverzeichnis bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 BRAO, §§ 9 ff. RAVPV) bzw. das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31b BRAO, §§ 16 ff. RAVPV) und Vorname(n), Familienname zustellfähige Anschrift und bei Syndikusrechtsanwälten zusätzlich die Mitteilung, ob die Tätigkeit im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse erfolgt (§ 31a Abs.2 BRAO), zwecks Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs an die Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31a BRAO, §§ 19 ff. RAVPV). Außerdem werden Zulassung und deren Erlöschen sowie die sonstigen für die Mitgliedschaft, die Beitragspflicht oder die Versorgungsleistungen erforderlichen Angaben nach § 12 Hess. RAVG an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen und die zum Zweck der auf Antrag erfolgenden Ausstellung eines Anwaltsausweises erforderlichen Daten an die DATEV übermittelt.

Die zwecks Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt eingereichten Unterlagen werden an die nach § 46a Abs.2 BRAO vor Zulassung anzuhörende Deutsche Rentenversicherung Bund übermittelt.

4. Speicherdauer

Die Mitgliederakte wird gemäß § 58 Abs.4 BRAO nach 30 Jahren nach dem Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erloschen ist, gelöscht bzw. vernichtet, es sei denn, das Mitglied hat in eine längere Aufbewahrung eingewilligt oder die Akte wird einem öffentlichen Archiv angeboten. Davon abweichende Pflichten, Aktenbestandteile früher zu vernichten, bleiben unberührt.

Wurde die Zulassung des Mitglieds wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit zurückgenommen oder widerrufen, verzichtet das Mitglied während eines entsprechenden Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens auf die Zulassung oder wurde das Mitglied aus der Rechtsanwaltskammer ausgeschlossen, darf die Akte nicht vernichtet werden, bevor die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister entfernt wurde.

Beantragt ein Mitglied die Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer, übersenden wir der anderen Kammer dessen Mitgliederakte und löschen nach erfolgter Aufnahme alle personenbezogenen Daten des Mitglieds mit Ausnahme des Hinweises auf den Wechsel und eventueller weiterer zur Erfüllung unserer Aufgaben noch erforderlichen Daten (§ 58 Abs.3 BRAO).

Die genannten Regelungen nach § 58 Abs.3 und 4 BRAO gelten entsprechend für Personen, die einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gestellt haben.

5. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht

- auf Einsichtnahme in die über Sie geführten Akten gemäß §§ 58 Abs.2 und 6 BRAO
- auf Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Maßgabe des Art. 15 DS-GVO und des § 52 HDSIG;
- auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung unvollständiger Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten nach Maßgabe des Art.16 DS-GVO und des § 53 HDSIG;
- auf Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten nach Maßgabe des Art.17 DS-GVO und des § 53 HDSIG, soweit die Verarbeitung nicht u.a. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist;
- auf Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 18 DS-GVO und des § 53 HDSIG;
- auf Datenübertragbarkeit nach Art.20 DS-GVO;
- Widerspruch gegen die Verarbeitung dieser Daten nach Maßgabe des Art.6 Abs.1 S.1 lit.f DS-GVO einzulegen, sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art.6 Abs.1 S.1 lit.f DS-GVO verarbeitet werden, wobei hierfür eine E-Mail an info@rak-ffm.de genügt;
- nach Art.77 DS-GVO und § 55 HDSIG Beschwerde gegen die Datenverarbeitung beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon: +49 611 1408 – 0, Telefax: +49 611 1408 – 611 zu erheben.